

## **FRAGEN UND LITERATURHINWEISE NR. 3**

### **I. Struktur der Grundrechte**

#### **3. Lebensbereich, Gewährleistungsinhalt, Schranken; Grundrechte und Gesetzesvorbehalt; Grundrechtskonkurrenzen**

1. In einem Flugblatt fordert A zur Teilnahme an einer Demonstration auf, für die ausdrücklich eine Beschädigung von öffentlichen Einrichtungen in der Innenstadt angekündigt ist. A beruft sich zur Rechtfertigung des Aufrufs unter anderem auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Abs. 1 GG.

Zu Recht?

Lit.: BVerfGE 73, 206 (248 f.) - Mutlangen; Pieroth/Schlink, Grundrechte, 27. Auflage, Rdnr. 756 - 763; Kloepfer, Versammlungsfreiheit, in: Isensee/Kirchhof, HStR<sup>3</sup>, Bd. VII, § 164, S. 977 ff.

2. Ein Gesetzentwurf zur Änderung des Polizeigesetzes sieht eine Ermächtigungsgrundlage vor, die es der Polizei ermöglicht, von der Öffentlichkeit frequentierte Geschäftslokale während der Geschäftszeiten im Regelfall ohne richterliche Anordnung zu durchsuchen.

Ist der Gesetzentwurf verfassungsgemäß?

Lit.: BVerfGE 32, 54 (68 ff.) - Schnellreinigung; Pieroth/Schlink, Grundrechte, 27. Auflage, Rdnr. 943 - 968.

3. Eine Polizeistreife kontrolliert einen Autofahrer wegen Verdachts des Fahrens unter Alkoholeinfluss auf der Straße. Hinter dem Fahrzeug bildet sich deshalb ein Stau.

Liegt gegenüber dem kontrollierten Fahrer ein Grundrechtseingriff vor? Wird in Grundrechte der nachfolgenden, im Stau stehenden Fahrer eingegriffen?

Lit.: Pieroth/Schlink, Grundrechte, 27. Auflage, Rdnr. 222 ff.; Stern, Staatsrecht, Bd. III/2, S. 204 ff.; Hillgruber, Grundrechtlicher Schutzbereich, Grundrechtsausgestaltung und Grundrechtseingriff, in: Isensee/Kirchhof, HStR<sup>3</sup>, Bd. IX, § 200, Rdnr. 76 ff.

4. F will die Beizjagd mit Jagdfalken betreiben und bemüht sich daher um die Erteilung eines sogenannten Falknerjagdscheins. Gesetzliche Voraussetzung der Erteilung ist unter anderem, dass der Jäger umfangreiche Kenntnisse im Umgang mit Schusswaffen besitzt. F wendet ein, das Erfordernis eines Jagdscheins, der derartige Kenntnisse voraussetzt, schränke seine allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG auf unzulässige Weise ein, da bei der Beizjagd keine Schusswaffen angewendet werden und die Voraussetzung somit in keinem sachlichen Zusammenhang mit einem legitimen gesetzgeberischen Ziel stünde.

Worauf ist die Verfassungswidrigkeit der Vorschrift zu stützen?

Lit.: BVerfGE 55, 159 (165 ff.) - Falknerjagdschein; Pieroth/Schlink, Grundrechte, 27. Auflage, Rdnr. 285 - 312; Stern, Staatsrecht, Bd. III/2, S. 775 ff.; Hillgruber, Grundrechtsschranken, in: Isensee/Kirchhof, HStR<sup>3</sup>, Bd. IX, § 201, Rdnr. 33 ff.

5. Angesichts der Ankündigung einer Großdemonstration am 1. August in Frankfurt, bei der Ausschreitungen befürchtet werden, will die Bundesregierung folgende Änderungen des Versammlungsgesetzes vornehmen, die umfangreichere Kontrollen von Demonstrationsteilnehmern ermöglichen sollen:

1. Versammlungsteilnehmer haben mitgebrachte Taschen nach Aufforderung der Polizei zu öffnen.

2. Alle Demonstrationen am 1. August in Frankfurt unterliegen folgenden weiteren Bestimmungen: ...

Ein Ministerialbeamter wendet ein, das Vorhaben verstoße gegen Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG, da hier ein Einzelfall zum Ausgangspunkt eines Grundrechtseingriffs gemäß Art. 8 Abs. 2 GG gemacht werde.

Sind die Gesetzesänderungen verfassungswidrig?

Lit.: BVerfGE 25, 371 (396, 398) - Lex Rheinstahl; E 10, 234 (244) - Lex Platow; E 13, 225 (229) - Bahnhofsapotheke; Pieroth/Schlink, Grundrechte, 27. Auflage, Rdnr. 321 ff.; Hillgruber, Grundrechtsschranken, in: Isensee/Kirchhof, HStR<sup>3</sup>, Bd. IX, § 201, Rdnr. 39 ff.

6. Sachverhalt wie in Frage 1, doch beruft sich A nunmehr auf Art. 2 Abs. 1 GG, die allgemeine Handlungsfreiheit. Hindert die Einschlägigkeit des Art. 8 Abs. 1 GG nach dem Spezialitätsgrundsatz die Berufung auf Art. 2 Abs. 1 GG?

Lit.: Pieroth/Schlink, Grundrechte, 27. Auflage, Rdnr. 386 - 390.; Herzog, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Art. 8, Rdnr. 77; Isensee, Das Grundrecht als Abwehrrecht und als staatliche Schutzpflicht, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR<sup>3</sup>, Bd. IX, § 191, Rdnr. 47 ff.;

7. Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend warnt in einer Informationsbroschüre vor einer Jugendsekte, deren minderjährige Mitglieder von der Außenwelt abgeschottet, ihren Familien entfremdet und finanziell ausgebeutet werden. Die Gruppierung sieht hierin ein gesetzloses und damit verfassungswidriges Handeln. Durfte die Bundesministerin die Information ohne gesetzliche Grundlage verbreiten?

Lit.: BVerfGE 105, 279 (300 – 310) – Osho.